

430/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Wurm, Tegischer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte - Umgang mit Ersttätern, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der (in der Anfrage) geschilderten Sachlage die Sinnhaftigkeit der Bestimmungen des Strafrechtes, wonach Ersttäter unter die Begünstigungen der Strafregisterauskunft fallen und demnach die Verurteilung nur Gerichten und Behörden bekannt sein soll?

2. Halten Sie das Vorgehen des diensthabenden Staatsanwaltes, die Medien in einem solchen Fall über eine Berufungsverhandlung zu informieren (einzuladen), für vertretbar?

3. Gibt es Kriterien, nach denen die Pressestelle der Staatsanwaltschaften Medienvertreter von bevorstehenden Prozessen verständigen?

4. Wenn ja, ist eine Verständigung auch bei Berufungsverhandlungen wegen der Höhe der Strafe vorgesehen?

5. Das Medieninteresse und in der Folge der Vertrauensverlust der Fahrgäste sind nicht ohne psychische Folgen für die genannte Fahrzeuglenkerin geblieben. Werden Sie Maßnahmen veranlassen, die einen sensibleren Umgang von im Gerichtsbereich tätigen Personen und Vertretern der Presse, gerade bei bedingten Verurteilungen von Ersttätern, garantieren?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Aus dem aus Anlaß dieser Anfrage eingeholten Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck ergibt sich, daß der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft die einschlägigen Berichterstatter von Printmedien sowie des ORF wöchentlich im vorhinein über Strafverhandlungen - darunter auch Berufungsverhandlungen - in solchen Fällen informiert, in denen ein ins Gewicht fallendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu erkennen ist. Dies ist nicht nur bei Delikten besonderer Schwere, sondern etwa auch bei solchen Straftaten der Fall, über die bereits vor dem Strafverfahren in den Medien berichtet worden war. Mit dieser Vorgangsweise soll einer Berichterstattung nach dem Zufallsprinzip, die häufig wenig interessante, für eine Veröffentlichung kaum geeignete Fälle zum Gegenstand hätte, entgegengewirkt werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Medienvertretern wird diesen gegenüber auch immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Erkennbarkeit der Beschuldigten bei der Berichterstattung zu vermeiden.

Diese Art der Medieninformation dient der ausgewogenen Information aller interessierten Medienvertreter und steht auch nicht etwa im Widerspruch zum Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14. März 1984 betreffend "Zusammenarbeit mit den Medien; Errichtung von Justizpressestellen", JMZ 4514/1-Pr 2/1984; sie ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Überdies obliegt es gemäß § 7a Mediengesetz dem Medium bzw. dem Medieninhaber, im Rahmen der Prozeßberichterstattung die u.a. auch durch § 6 Tilgungsgesetz (beschränkte Auskunft aus dem Strafregister) geschützten Interessen insbesondere eines Ersttäters zu wahren.

Was den in der Anfrage angesprochenen Verkehrsunfall anlangt, so weist die Staatsanwaltschaft Innsbruck darauf hin, daß bereits am Tag nach dem Unfall - also lange vor der Hauptverhandlung und dem späteren Berufungsverfahren - in mehreren Zeitungen über das Geschehen berichtet worden ist, wobei das Verkehrsunter-

nehmen jeweils namentlich genannt und auch der Umstand erwähnt wurde, daß der Bus durch eine Frau gelenkt worden war. Allfällige Rückschlüsse auf die Identität der Lenkerin wären daher schon auf Grund dieser Zeitungsberichte möglich gewesen. Gerade wegen der bereits erfolgten Berichterstattung über diesen Verkehrsunfall entschloß sich der Leiter der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Innsbruck, die Berufungsverhandlung im Strafverfahren gegen die Buslenkerin in die wöchentliche Liste der Fälle mit Öffentlichkeitsinteresse aufzunehmen.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Justiz hat gerade in jüngster Zeit dem sensiblen Umgang der im Gerichtsbereich tätigen Personen mit den schützenswerten Interessen (insbesondere) von Ersttätern vermehrtes Augenmerk zugewendet. Sichtbarer Ausdruck dessen sind etwa Informationsveranstaltungen für einschlägig tätige Richter und Staatsanwälte, wie etwa die vom Oberlandesgericht Linz am 22. und 23. April 1996 durchgeführte Tagung zum Thema "Öffentlichkeit in der Justiz - Justiz in der Öffentlichkeit". Im Rahmen solcher Veranstaltungen sowie im Zuge laufender Kontakte des Bundesministeriums für Justiz mit den Pressestellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird im besonderen auch auf die seit der Mediengesetznovelle 1992 geänderten bzw. präzisierten Maßstäbe des Gesetzgebers zum Persönlichkeitsschutz aus Anlaß von Strafverfahren hingewiesen.